

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Mechelroda

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mechelroda in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Mechelroda vom 25.07.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen Nr. 8/2005 am 01.08.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 wird Buchstabe c) wie folgt hinzugefügt:

c) Urnengemeinschaftsgrabstätte.

2. In § 12 Absatz 1 wird Buchstabe c) wie folgt eingefügt:

c) der Urnengemeinschaftsfläche.

3. Nach § 12 wird § 12a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 12a

Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Belegungsfläche des Friedhofes, in der unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Die Genehmigung und die Bestimmung der Lage der Urnengemeinschaftsgrabstätte obliegt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde.*
- (2) Die Urnengemeinschaftsfläche wird durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichnet. Die Gestaltung und Pflege erfolgt nur durch die Gemeinde. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabfläche keine Grabmale errichten, Anpflanzungen oder andere individuelle Grabgestaltung vornehmen. Auf der Grabfläche liegender Grabschmuck wird nach Ermessen der Gemeinde entfernt.*
- (3) Die Beisetzung erfolgt auf einem Urnengemeinschaftsfeld mit Gemeinschaftsgrabmal. Es werden mittels einer Edelstahlplatte die Lebensdaten der Verstorbenen (Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr) angebracht. Die Edelstahlplatte wird von der Gemeinde beschafft. Die Gravur der Edelstahlplatte hat der Bestattungspflichtige nach vorgegebener Schriftart und Größe zu veranlassen. Die Kosten für die Beschaffung der Edelstahlplatte sind der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Die Kosten für die Gravur trägt der Bestattungspflichtige selbst.*
- (4) Ausbettungen/Umbettungen aus den Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht möglich.*

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Mechelroda tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mechelroda, den 26.10.2023

(Dienstsiegel)

I. Lehmann
Bürgermeisterin